

- SATZUNG -

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Evangelische Akademie Tutzing e.V.“, nachstehend kurz „FREUNDESKREIS“ genannt.
- (2) Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Tutzing und ist in das Vereinsregister München eingetragen.
- (3) ¹Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Alle Organe, Ausschüsse und Beauftragten arbeiten ehrenamtlich.
³Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
⁴Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
⁵Die Mitglieder des Freundeskreises erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Freundeskreises. ⁶Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Freundeskreis oder bei dessen Auflösung bzw. Aufhebung.
⁷Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Grundlage, Arbeitsbereich, Ziele

- (1) Der Freundeskreis besteht aus Freunden und Freundinnen der Evangelischen Akademie Tutzing, die die Absicht haben, im Sinne der Evangelischen Akademie tätig zu sein.
- (2) ¹Der Freundeskreis will die Arbeit der Evangelischen Akademie Tutzing und ihrer Studienleiter/innen unterstützen. ²Wie diese sucht er in christlicher Verantwortung das Gespräch und die Gemeinschaft mit Menschen aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die im Bewusstsein ihrer Verantwortung die Grundlagen ihres Berufs, Standes und Glaubens tolerant miteinander durchdenken wollen. ³Dieses Gespräch soll als Impuls für Leben und Handeln verstanden werden.
- (3) Diesem Ziel dient auch die Arbeit in den örtlichen Freundeskreisen in Bayern (vgl. § 18) unter anderem dadurch, dass sie wie die Evangelische Akademie Tutzing zeitnahe und allgemein bildende Themen aufgreifen und zur Diskussion stellen.

- (4) Der Freundeskreis ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB) und damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 24.07.1974 (GVBl S. 368) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- (5) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
- a) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, bei denen theologische, gesellschaftliche, kulturelle und politische Fragen im Geiste der Akademie erörtert werden;
 - b) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

II. MITGLIEDER

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen werden, welche die Grundlagen des Freundeskreises und seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) ¹Personen, die sich in besonderer Weise um den Freundeskreis verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom Konvent zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. ³Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Aufnahme als Mitglied ist beim Freundeskreis schriftlich zu beantragen. ²Die Mitgliedschaft wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich bestätigt und dem Konvent zur Kenntnis gebracht. Lehnt der Vorstand die Bestätigung ab, steht dem bzw. der Betroffenen der Einspruch beim Konvent zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder, einen jährlichen Beitrag zur Förderung der Arbeit des Freundeskreises zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) ¹Der Austritt aus dem Freundeskreis kann mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. ²Er wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich bestätigt und vom Konvent zur Kenntnis genommen.
- (5) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Umfang gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstößt oder den Interessen des Freundeskreises gröblich zuwiderhandelt oder seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. ²Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ³Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ⁴Das Mitglied hat das Recht des Einspruchs an den Konvent. ⁵Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingehen. Endgültig entscheidet der Konvent.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wählen die/den Vorsitzende(n) und Teile des Konvents. Näheres regelt § 17.
- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) ¹Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ²Wird für einzelne Veranstaltungen eine Gebühr erhoben, so erhalten die Mitglieder eine Vergünstigung.
- (4) Die Mitglieder beziehen das Kommunikationsorgan des Vereins kostenfrei.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Freundeskreises zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt (vgl. § 9 Abs. 1). ²Er wird bis zum 31. Januar jedes Jahres fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

III. ORGANE DES VEREINS UND IHRE AUFGABEN

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Freundeskreises sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Konvent
 - der Leiterkreis
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können nach Bedarf Ausschüsse und Beauftragte eingesetzt werden. ²Deren Haftung ist in Bezug auf Handlungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Freundeskreises zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) von dem/der Vorsitzenden als Jahresmitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr,
 - b) wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Bezeichnung der Tagesordnung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird, oder
 - c) wenn dies der Konvent für notwendig erachtet.
- (3) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ²Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

- (4) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bezeichnung der Tagesordnung und des Tagungsortes.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ²Im Falle der Verhinderung obliegt die Leitung dem/der Stellvertreter/in (vgl. § 12 Abs. 1).
- (6) ¹Eine ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung bezeichnet worden ist, oder dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung um den zu beschließenden Gegenstand erweitert hat. ³Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes vorschreiben. ⁴Ein Beschluss über Änderung von „Grundlage, Arbeitsbereich, Ziele“ darf nur im Sinn von § 1 Abs. 3 erfolgen.
- (7) Die Gegenstände „Satzungsänderung“ und „Auflösung des Freundeskreises“ müssen für die Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkte der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) ¹Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten und ist von dem/r Leiter/in der Mitgliederversammlung und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 2 Buchst. a hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Schatzmeisters/in.
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer/innen.
 - Entlastung des Vorstands und der Konventsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Freundeskreises.
 - Verabschiedung des jährlichen Mitgliederbeitrages, dessen Mindesthöhe auf Anregung des/der Schatzmeisters/in vom Konvent vorgeschlagen wird.
 - Wahl des/der Vorsitzenden (vgl. auch § 17 Abs. 1).
 - Wahl der gem. § 15 für vier Jahre zu bestimmenden Konventsmitglieder (vgl. auch § 17 Abs. 2).
 - ¹Wahl der zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen. ²Sie werden zu demselben Zeitpunkt und für denselben Zeitraum wie der Konvent gewählt. ³Die Wahl erfolgt entsprechend § 17, muss jedoch nicht schriftlich erfolgen, wenn nur zwei Kandidaten/innen zur Wahl stehen.
 - Beschluss über die Auflösung des Freundeskreises.

- (2) ¹Die Rechnungsprüfer/innen prüfen jeweils vor der Jahresmitgliederversammlung Rechnungslegung und Abschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. ²Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung aus, ohne dass die Prüfung erfolgt ist, so bestimmt der Konvent rechtzeitig eine/n Nachrücker/in.

§ 10

Der bzw. die Vorsitzende

- (1) ¹Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden wird ein/e Nachfolger/in durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit entsprechend § 17 gewählt.
- (2) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beginnt mit der Wahl.
- (3) Der/die Vorsitzende muss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören.
- (4) ¹Der/die Vorsitzende arbeitet ehrenamtlich. ²Er/sie hat Anspruch auf Erstattung der mit der Tätigkeit verbundenen Auslagen.
- (5) Die Haftung des/der Vorsitzenden ist in Bezug auf Handlungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt.

§ 11

Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung von Mitgliederversammlung, Vorstand, Konvent und Leiterkreis.
 - b) Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen von Vorstand, Konvent und Leiterkreis.
 - c) Anweisungen an die Geschäftsstelle.
 - d) Dienstaufsicht über haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen (vgl. § 16 Abs. 1 Buchst b); Delegation auf ein Vorstandsmitglied ist in jederzeit widerruflicher Weise möglich.
 - e) Entgegennahme und Bestätigung des Antrags auf Mitgliedschaft sowie des Austritts von Mitgliedern.
 - f) Erstellung eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung.
 - g) Initiative zur Bildung neuer örtlicher Freundeskreise und Bestätigung der Neuaufnahme (vgl. § 18 Abs. 1).
- (2) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Freundeskreis nach außen.
- (3) ¹Entsprechend dem § 6 der „Vollzugsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung einer Evangelischen Akademie“ soll der/die Vorsitzende des Freundeskreises dem Kuratorium der Akademie angehören. ²Der/die Vorsitzende macht als Vertreter bzw. Vertreterin des Freundeskreises nach Abstimmung mit dem Konvent und im Benehmen mit den Studienleitern/innen der Evangelischen Akademie Tutzing auf Anforderung dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in das Kuratorium.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern; aus
- dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden des Freundeskreises,
 - dem Direktor bzw. der Direktorin der Evangelischen Akademie Tutzing (zugleich Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden),
 - dem/der Schatzmeister/in, vom Konvent aus seinem Kreis gewählt,
 - dem/der Schriftführer/in, vom Konvent aus seinem Kreis gewählt.
- Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl und beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. ²Seine Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der mit der Tätigkeit verbundenen Auslagen.
- (3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist in Bezug auf Handlungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er beschließt über die Angelegenheiten des Freundeskreises, soweit Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung oder dem Konvent vorbehalten sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Abs. 5).
 - b) Bestallung von Leitern und Leiterinnen örtlicher Freundeskreise.
 - c) Ausschluss eines Leiters oder einer Leiterin eines örtlichen Freundeskreises von seinen bzw. ihren Aufgaben (§ 18 Abs. 7).
 - d) Auflösung eines örtlichen Freundeskreises (§ 18 Abs. 7).
 - e) Vorschläge für die Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten (§ 7 Abs. 2).
 - f) Entgegennahme von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Entgegennahme von Vorschlägen und Beschluss für die Vergabe von Freundeskreiszeichen.
 - h) Vorbereitung von Konventssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - i) Beachtung der Umsetzung und Einhaltung gefasster Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) ¹Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (6) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt beratend an der Vorstandssitzung teil.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) ¹Zusätzlich zu den in § 11 genannten Aufgaben des/der Vorsitzenden bilden der/die Vorsitzende mit dem/der Stellvertreter/in den vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinn des § 26 BGB). ²Sie vertreten den Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich. ³Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. ⁴Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle in Mitgliederversammlung, Vorstands- und Konventssitzung sowie in der Leiterkonferenz und ist in besonderem Maß für die Beachtung gefasster Beschlüsse und für deren Satzungskonformität verantwortlich.
- (3) ¹Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Freundeskreises verantwortlich. ²Er erstellt jährlich den Haushaltsabschlussbericht sowie den Haushaltsplan (vgl. § 22) und ist im Rahmen der Richtlinien des Konvents für dessen Vollzug verantwortlich.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann die laufenden Geschäfte, z.B. bei Verhinderung von dem/der Schriftführer/in oder dem/der Schatzmeister/in ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen aus dem Konvent übertragen.

§ 15 Der Konvent

- (1) ¹Der Konvent besteht aus vierzehn Mitgliedern. ²Ihm gehören folgende Personen an:
- a) Der/die Vorsitzende; er/sie hat auch den Vorsitz im Konvent.
 - b) ¹Aufgrund der Wahl durch die Mitglieder des Freundeskreises gemäß § 17 sechs Mitglieder. ²Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit von zusätzlichen Mitgliedern aus Überhangmandaten (vgl. § 17 Abs. 5 Buchst. e).
 - c) Als ständige Mitglieder
 - der/die Direktor/in der Evangelischen Akademie Tutzing,
 - ein/e Studienleiter/in, der/die von dem/der Direktor/in der Evangelischen Akademie Tutzing im Einvernehmen mit dem Konvent benannt wird.
 - d) Aufgrund von Berufung durch den Konvent
 - zwei Mitglieder.
 - e) Aufgrund der Wahl durch den Leiterkreis (vgl. § 20 Abs. 1 Buchst. b)
 - drei Mitglieder aus dem Kreis der örtlichen Freundeskreisleiter/innen.
- (2) ¹Die Amtszeit des Konvents beginnt mit der Wahl; sie beträgt vier Jahre. ²Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Konvents bleibt der alte im Amt. ³Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Wahlperiode der bei der letzten Wahl nach der Zahl der Stimmen nächste Kandidat der Mitglieder bzw. der Freundeskreisleiter/innen nach. ⁴Ist kein Kandidat mehr vorhanden, hat die Mitgliederversammlung bzw. der Leiterkreis beim nächsten Zusammentreten ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen. ⁵Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so ist nach § 15 Abs. 1 Buchst. d ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode zu berufen.
- (3) ¹Der Konvent arbeitet ehrenamtlich. ²Seine Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der mit der Tätigkeit verbundenen Auslagen.

- (4) Die Haftung der Konventsmitglieder ist in Bezug auf Handlungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt.

§ 16 **Aufgaben des Konvents**

- (1) ¹Der Konvent berät über alle Angelegenheiten des Vereins und beschließt, soweit Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, dem Vorsitzenden oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Richtlinien der Arbeit des Freundeskreises.
 - b) Beschlussfassung über die Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen des Freundeskreises.
 - c) Wahl des/der Schatzmeisters/in sowie des/r Schriftführers/in gemäß Vorschlag des/der Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Konvents.
 - d) Beratung des von dem/der Schatzmeister/in vorgelegten Haushaltsabschlussberichts.
 - e) Beratung des von dem/der Schatzmeister/in entworfenen Haushaltsplans.
 - f) Benennung eines seiner Mitglieder, welches in der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB) die Interessen des Freundeskreises vertritt.
 - g) Kenntnisnahme von Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern des Freundeskreises.
 - h) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 5; § 18 Abs. 7.
 - i) Ergänzung seiner Mitglieder durch Berufung (vgl. § 15 Abs. 1 Buchst. d).
 - j) Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten sowie Beschlussfassung über deren Vorschläge.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - l) Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus dem Vereinsvermögen auf Vorschlag des/der Schatzmeisters/in.
 - m) Beschluss über die Aufnahme von örtlichen Freundeskreisen.
- (2) Der Konvent ist einzuberufen
- a) mindestens zweimal pro Jahr durch die/den Vorsitzende/n,
 - b) wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Konvents unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die schriftliche Einladung zur Konventssitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bezeichnung der Tagesordnung und des Sitzungsortes.
- (4) Die Konventssitzung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. – im Falle der Verhinderung – von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (5) ¹Der Konvent ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung fünf Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin. ²Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung bezeichnet wurde oder dass der Konvent mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Erweiterung der Tagesordnung beschließt.
- (6) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorschreiben. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. ³Auf Wunsch der Mehrheit des Konvents wird schriftlich abgestimmt.

- (7) ¹Über die Sitzung des Konvents ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist von dem/r Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt beratend an der Konventssitzung teil.

§ 17 **Wahl des/der Vorsitzenden und des Konvents**

- (1) Der/die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Freundeskreises gewählt, wobei jedes Mitglied entweder in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl wählen kann.
- (2) ¹Die sechs Konventsmitglieder gem. § 15 Abs. 1 Buchst. b werden von den Mitgliedern des Freundeskreises gewählt, wobei jedes Mitglied die Konventsmitglieder entweder in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl wählen kann. ²Die drei Konventsmitglieder gem. § 15 Abs. 1 Buchst. e werden vom Leiterkreis im Rahmen einer Konferenz der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise gewählt.
- (3) ¹Die Wahl des/der Vorsitzenden und der sechs Mitglieder des Konvents erfolgt mit separaten Stimmzetteln in schriftlicher und geheimer Abstimmung und gilt für vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Für die Durchführung der Wahlen setzt der amtierende Konvent einen Wahlausschuss ein. ²Dieser besteht aus dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und zwei Konventsmitgliedern. ³Bei Bedarf kann durch den Wahlausschuss eine weitere Person hinzugezogen werden. ⁴Der Wahlausschuss führt die Wahl nach vom Konvent festgelegten Richtlinien durch und stützt sich dabei auf die Geschäftsstelle.
- (5) Die Wahl wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:
- a) Wenigstens acht Wochen vor dem Wahltag wird die Wahl den Mitgliedern bekannt gegeben.
 - b) ¹Wahlvorschläge für die/den Vorsitzende/n und die übrigen Mitglieder nach §15 Abs. 1 Buchst. b können schriftlich einreichen:
 - der Konvent
 - der Leiterkreis
 - mindestens fünfzehn Mitglieder des Freundeskreises.²Einsendeschluss für die Wahlvorschläge ist fünf Wochen vor dem Wahltag. ³Der Wahlausschuss stellt danach die endgültigen Wahlvorschläge zusammen.
 - c) ¹Drei Wochen vor dem Wahltag werden die Wahlunterlagen mit den endgültigen Wahlvorschlägen an die Mitglieder versandt. ²Diese sollen für die Wahl zum/zur Vorsitzenden wenigsten zwei und für die Wahl der Mitglieder des Konvents wenigstens zwölf Kandidaten enthalten.
 - d) Die Stimmen per Briefwahl müssen bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - e) ¹Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. ²Bei Stimmgleichheit gelten bei den Konventsmitgliedern beide Kandidaten als gewählt. ³Wird dadurch die Zahl der zu wählenden Mitglieder überschritten, entstehen Überhangmandate. ⁴Bei Gleichheit der Stimmen für die/den Vorsitzende/n findet eine schriftliche Stichwahl zwischen den Betroffenen durch die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder statt.

- f) Alle Gewählten werden schriftlich benachrichtigt und gebeten, innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung die Wahl durch ihr Einverständnis anzunehmen; erfolgt nach Ablauf der Frist keine Nachricht, ist die Wahl angenommen.
- g) Das Wahlergebnis wird allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- h) ¹ Binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl schriftlich angefochten werden. ² Die Anfechtung muss durch Aufführung der verletzten Wahlgrundsätze begründet werden und ist nur möglich, wenn die Verletzung das Wahlergebnis beeinflusst hat. ³ Die Anfechtung der Wahl ist an den noch amtierenden alten Vorstand zu richten.
- i) Bei sämtlichen Terminangaben entscheidet der Poststempel über den Ablauf einer Frist, ausgenommen Buchst. d).

§ 18 Der örtliche Freundeskreis

- (1) ¹ Um die Arbeit der Evangelischen Akademie Tutzing auch in den verschiedenen Regionen Bayerns zu unterstützen (vgl. § 2), bilden sich auf Initiative von Mitgliedern des Freundeskreises oder des/der Vorsitzenden oder des Konvents örtliche Freundeskreise. ² Deren Aufnahme in den „Freundeskreis Evangelische Akademie Tutzing e.V.“ als seine unselbstständigen Untergliederungen ist beim Vorstand des Freundeskreises von dem/der künftigen Leiter/in des örtlichen Freundeskreises zu beantragen. ³ Die Aufnahme wird vom Konvent beschlossen und von dem/der Vorsitzenden schriftlich bestätigt.
- (2) ¹ Der örtliche Freundeskreis soll von einem Team geleitet werden, das sich einen Sprecher und einen Kassenverantwortlichen bestimmt. ² Die Mitglieder im Leitungsteam müssen Freundeskreismitglieder sein. ³ Die Bestallung zum Mitglied im Leitungsteam eines örtlichen Freundeskreises erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der/die Sprecher/in des örtlichen Leitungsteams muss der Evangelischen Kirche angehören.
- (4) ¹ Die Leitung eines örtlichen Freundeskreises ist ehrenamtliche Tätigkeit. ² Die Mitglieder des Leitungsteams haben Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten) aus Einnahmen ihres örtlichen Freundeskreises.
- (5) Die Haftung der örtlichen Freundeskreisleiter/innen ist in Bezug auf Handlungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt.
- (6) Die Absicht eines/r Leiters/in, aus dem örtlichen Leitungsteam auszuschcheiden, ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieser entbindet ihn bzw. sie von der Funktion.
- (7) ¹ Die Auflösung eines örtlichen Freundeskreises und/oder der Ausschluss eines/r örtlichen Leiters/in von seinen/ihren Aufgaben erfolgen, wenn die Arbeit eines örtlichen Freundeskreises nicht mehr Grundlagen, Arbeitsbereich und Zielen von § 1 Abs. 3 und § 2 entspricht und/oder der örtliche Freundeskreis gegen Beschlüsse bzw. Empfehlungen des Konvents verstößt oder sich ein/e Leiter/in unehrenhaft verhält. ² Vor einem diesbezüglichen Vorstandsbeschluss, der mit Gründen versehen dem Leitungsteam schriftlich zuzustellen ist, muss dieses angehört werden. ³ Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied des Leitungsteams bzw. dem Leitungsteam der Einspruch beim Konvent zu. ⁴ Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses, versehen mit einer schriftlichen Begründung, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. ⁵ Die endgültige Entscheidung trifft der Konvent.

§ 19 Der Leiterkreis

- (1) Dem Leiterkreis gehören jeweils alle Leiter/innen der örtlichen Freundeskreise sowie der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in des Freundeskreises an.
- (2) Eine Konferenz der Leiter der örtlichen Freundeskreise ist einzuberufen:
 - a) mindestens zweimal im Jahr durch die/den Vorsitzende/n oder
 - b) wenn dies von mindestens einem Fünftel der örtlichen Freundeskreise verlangt wird.
- (3) ¹ Die schriftliche Einladung zu einer Konferenz der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bezeichnung der Tagesordnung und des Tagungsortes. ² Die Konventsmitglieder sind ebenfalls einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können an der Leiterkonferenz teilnehmen.
- (5) Die Konferenz der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (6) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt beratend an der Konferenz der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise teil.

§ 20 Aufgaben des Leiterkreises

- (1) Eine Konferenz der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Austausch von Erfahrungen über die Arbeit in den örtlichen Freundeskreisen.
 - b) Wahl der gem. § 15 Abs. 1 Buchst. e zu stellenden drei Konventsmitglieder aus der Reihe der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise.
- (2) ¹ Für die Wahl der drei Konventsmitglieder durch den Leiterkreis gilt das unter § 17 Abs. 2 bis Abs. 4 sowie das unter Abs. 5 Buchst. a bis g und i Gesagte sinngemäß. ² Bei der Wahl durch die Konferenz der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise müssen bis spätestens vier Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge von jeweils mindestens zwei örtlichen Freundeskreisen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht und der Einladung zur Konferenz der Leiter und Leiterinnen der örtlichen Freundeskreise beigegeben werden. ³ Die Kandidaten werden namentlich gewählt; Briefwahl ist nicht möglich.
- (3) ¹ Für die Beschlussfassung gilt § 16 Abs. 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Leiterkreis unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, und bei den Beschlüssen und Wahlen jeder örtliche Kreis nur eine Stimme hat. ² Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in (vgl. § 16 Abs. 1) haben ebenfalls Stimmrecht.
- (4) ¹ Über die Sitzung der Leiterkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. ² Diese muss die gefassten Beschlüsse enthalten und ist von dem/r Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

IV. SONSTIGES

§ 21

Die Geschäftsstelle

- ¹Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte unterhält der Freundeskreis eine Geschäftsstelle.
²Sie erhält ihre Anweisungen von dem/der Vorsitzenden.

§ 22

Haushalt

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen des Freundeskreises. ²Jeweils zum 31. März des laufenden Jahres stellt der/die Schatzmeister/in einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf und legt ihn gem. § 16 Abs. 1 Buchst. e dem Konvent vor. ³Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird von dem/der Schatzmeister/in zum Jahresende ein Abschluss erstellt; Rechnungslegung und Abschluss werden von den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern/innen geprüft.

§ 23

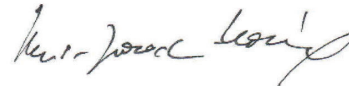
Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Freundeskreises kann in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden, wenn sich bei einer schriftlichen Mitgliederbefragung zwei Drittel der auf die Befragung antwortenden Mitglieder für die Auflösung des Freundeskreises aussprechen. ²Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 7).
- (2) Bei Auflösung des Freundeskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vornehmlich für die Arbeit der Evangelischen Akademie Tutzing, zu verwenden hat.

§ 24

Eintragung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der Verein ist am 4. 9. 1949 in Band II unter Nr. 80 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen worden (ab 5. 9. 1972: Nr. VR 0439; ab Datum 22.12.2005 Vereinsregister München Nr. VR 70439).
- (2) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13. März 2010 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Tutzing, den 13.03.2010

Prof. Dr. Hans-Joachim König
Vorsitzender